

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTGEBÜHREN

(MARKTGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 07. 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung vom 22. 12. 1975 (Ges. Bl. S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 18. 02. 1964 (Ges. Bl. S. 71) und § 68 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26. 07. 1900 (RGBl. S. 871) hat der Gemeinderat von Süßen am 07. September 1976, zuletzt geändert am 06.12.2010, die folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme eines Platzes während des Jahrmarkts (Markt am Ostermontag) oder des Wochenmarkts werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Marktgebühren ist derjenige, der auf dem Markt Platz für einen Stand in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Marktgebühren

(1) Jahrmarkt

Das Platzgeld für den lfd. Meter Standlänge für Stände, an denen Getränke, einfach zubereitete Speisen (Imbissstände) und Süßigkeiten abgegeben werden, beträgt 12,00 € pro Markttag.

Das Platzgeld für den lfd. Meter Standlänge für sonstige Stände (Normaltarif) beträgt 8,00 € pro Markttag.

(2) Wochenmarkt

Das Platzgeld für den lfd. Meter Standlänge beträgt 2,00 € pro Markttag.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Marktes. Die Gebühren sind bei Marktbeginn zur Zahlung fällig.

Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld können bei einer Platzzusage vor Marktbeginn verlangt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
(*Inkrafttreten der geänderten Satzung am 10.12.2010*).

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.